

## KFZ-HAFTPFLICHT

## BESONDERE BEDINGUNG KH040

### GRUNDDECKUNG FÜR FAHRZEUGE MIT LANDWIRTSCHAFTLICHER VERWENDUNG

Versicherungsschutz besteht für die Verwendung des versicherten Kraftfahrzeuges

- zur Ausübung der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs 1 Z 1 und Abs 3 GewO 94);
- zur Ausübung der Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs 1 Z 2 und Abs 4 GewO 94).

Darunter fallen insbesondere:

- \* Kulturpflege im ländlichen Raum
- \* Verwertung von organischen Abfällen
- \* Winterdienst, das ist Schneeräumung, einschließlich Schneetransport und Streuen von Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen.